85. Gehören die dem Verletten auf Grund des Neichshaftpflichtzgesets vom 7. Juni 1871 zuerkannten Renten zu den nach §. 749 Biff. 2 der Civilprozesordnung der Pfändung nicht unterworfenen, "auf gesetlicher Borschrift beruhenden Alimentensorderungen"?

Reichshaftpflichtgesetz §§. 1. 2. 3. 7.

C.B.D. §. 749 B. 2.1

- III. Civilsenat. Beschluß v. 23. Januar 1880 in S. Br. & Co. (Kl.) w. M. (Bestl.) Rep. III. 70/79.
  - I. Rreisgericht Neuwieb.
  - II. Oberlandesgericht Franffurt a. M.

Auf Antrag des Klägers wurde eine Rente von 720 M. jährlich, welche dem Beklagten auf Erund des Reichshaftpflichtgesetzes zuerkannt war, im Wege der Zwangsvollstreckung mit Beschlag belegt und dem Kläger in Höhe seiner Forderung in vim cessionis zur eigenen Einzichung überwiesen.

Das Oberlandesgericht hob diese Versügung infolge einer Besschwerde des Beklagten auf Grund der Vorschrift in §. 749 Ziff. 2 C.P.D. auf.

Auf weitere Beschwerbe der Mägerin wurde die Verfügung des Areisgerichtes aus folgenden

## Gründen

wiederhergestellt:

"Das Königl. Oberlandesgericht hat die von dem Königl. Kreisgerichte zu Neuwied am 19. September 1879 erlassene Verfügung,
durch welche im Wege der Zwangsvollstreckung die dem Beklagten gegen
die Direktion der Rheinischen Sisenbahngesellschaft zustehende Forderung
einer Rente von jährlich 720 M. auf Höhe der der Klägerin rechtskräftig zuerkannten Forderung mit Arrest belegt und der Klägerin in
vim cessionis überwiesen worden ist, auf die Beschwerde des Beklagten
ausgehoben, weil "die streitige Kente als eine auf gesetzlicher Vorschrift
beruhende Alimentensorderung zu erachten und als solche nach §. 749

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bgl. Entsch, des R.D.H.G. & Bb. 22 Nr. 74 S. 324; Bb. 23 Nr. 77 S. 222 ff.

Nr. 2 C.P.D. der Pfändung, somit auch der Überweisung im Czekutions= wege nicht unterworfen sei".

Diese Ansicht kann für zutreffend nicht angesehen, es mußte vielmehr die von der Klägerin erhobene Beschwerde für begründet erkannt werden. Die fragliche Neute ist dem Beklagten infolge eines Unfalles, welcher ihn als Bremfer der Mheinischen Sisenbahngesellschaft betroffen hat, auf Grund der Bestimmungen in den §§. 1, 3, 7 des Reichshaftpflicht= gesetzes vom 7. Juni 1871 zuerkannt. Derartige Renten sind als "auf gesetlicher Vorschrift beruhende Alimentenforderungen" nicht anzusehen und fallen daher nicht unter die Bestimmung in §. 749 Nr. 2 C.B.D. Die auf &8. 1 und 2 des Reichshaftpflichtgesetzes gegründeten Ansprüche werden im Gesetze selbst als Ansprüche auf Ersatz des Schadens bezeich= net, welcher für den bei dem Betriebe einer Cifenbahn oder bei den in &. 2 bezeichneten Getöteten oder förverlich Verleuten entstanden ist, nicht als Ansprüche auf Alimentation. Es hängt der Anspruch ferner weder von der Bedürftigkeit des Berletten, noch von dem Vermögen des gur Entschäbigung Verpflichteten ab, und das Gesetz stellt es in das Ermeffen des Gerichtes, nach Lage des einzelnen Falles die Entschädigung in Ravital oder in Rente augusprechen. Zweifellos kann von einer Ali= mentenforderung nicht die Rede fein, wenn die Entschädigung in einer Abfindung in Rapital zuerkannt wird, die rechtliche Natur des Anspruches kann aber nicht verschieden sein, je nachdem der Richter in Gemäßheit der ihm in S. 7 des Gefetses gewährten Befugnis die Ent= schädigung in Rapital oder in Rente zubilligt.

Darauf, daß die dem Beklagten zuerkannte Rente zur Bestreitung des Unterhaltes für ihn und sein Kind notwendig sei, kann für die Frage, ob die Kente der Pkändung unterworfen sei, entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Denn nach §. 749 Biff. 2 C.B.D. sind nur "die auf gesetlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen" oon der Pkändung ausgenommen, nicht alle zum notwendigen Unterhalte des Schuldners erforderlichen Vermögensobjekte und es ist eine auszehnende Auslegung dieser Ausnahmevorschrift nicht gestattet."